

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Exzellenzclusters CIBSS – Centre for Integrative Biological Signalling Studies der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 23. Juli 2024 die nachstehende Änderung der Satzung des Exzellenzclusters CIBSS – Centre for Integrative Biological Signalling Studies der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 19. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 67, S. 538–546) beschlossen.

Artikel 1

1. **§ 3** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Professuren“ die Wörter „, Juniorprofessuren, Tenure-Track-Professuren“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „erlischt“ die Wörter „mit sofortiger Wirkung“ eingefügt.

2. In **§ 6 Absatz 2 Nummer 1** werden die Wörter „und ihrer Stellvertretungen“ gestrichen.

3. **§ 7** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorstand besteht aus insgesamt neun Mitgliedern gemäß § 3, darunter die drei Mitglieder des Teams der Sprecherinnen und Sprecher gemäß § 8 Abs. 1 sowie die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Forschungsbereiche gemäß § 1 Abs. 4. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss

1. Inhaberin oder Inhaber einer Juniorprofessur oder Tenure-Track-Professur oder
2. akademische Mitarbeiterin oder akademischer Mitarbeiter in der Qualifizierungsphase oder
3. wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter

der Universität Freiburg oder einer der in § 1 Abs. 3 genannten außeruniversitären Einrichtungen sein, der oder dem die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Forschung übertragen wurde. Soweit für Mitglieder des Vorstands eine Stellvertretung gewählt wurde, können diese Mitglieder sich in ihrer Abwesenheit durch ihre Stellvertretung vertreten lassen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitglieder des Vorstands und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt und vom Rektorat bestellt. Die Amtsperiode beginnt am ersten Tag des auf die Bestellung folgenden Monats. Bis zur Bestellung durch das Rektorat wird das Amt von den bisherigen Vorstandsmitgliedern kommissarisch ausgeübt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann auf eigenen Wunsch vor Ablauf der Amtszeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zurücktreten. Ein Vorstandsmitglied kann außerdem bei Vorliegen schwerwiegender Gründe in einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Ein Erlöschen der Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 5 beendet die Mitgliedschaft im Vorstand mit sofortiger Wirkung.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden dem Wort „Auswahl“ die Wörter „Festlegung der Regeln zur“ vorangestellt.
- bb) In Nummer 7 werden nach dem Wort „CIBSS“ die Wörter „(der Transfer von Mitteln an außeruniversitäre Einrichtungen oder Personen bedarf der Zustimmung des Rektorats)“ eingefügt.

cc) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Großgeräte“ die Wörter „(der Transfer von Mitteln an außeruniversitäre Einrichtungen oder Personen bedarf der Zustimmung des Rektorats)“ eingefügt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen des Teams der Sprecherinnen und Sprecher gemäß § 8 Abs. 1.“

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

4. **§ 8** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird hinter dem Wort „Universität“ das Wort „Freiburg“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „setzt diese um“ durch die Wörter „sorgt für deren Umsetzung“ ersetzt.

cc) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Geschäftsführung“ durch die Wörter „nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6“ ersetzt.

5. **§ 9 Absatz 3** wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Team der Sprecherinnen und Sprecher ist der Geschäftsführung gegenüber weisungsbefugt. Die Verwendung der gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 7 der Geschäftsstelle zugeordneten Personal- und Sachmittel durch die Geschäftsführung erfolgt im Einvernehmen mit dem Team der Sprecherinnen und Sprecher.“

6. In **§ 11 Absatz 3 Nummer 4** werden die Wörter „vornehmlich aus dem Bereich der Forschungsförderung“ gestrichen.

7. **§ 15** wird wie folgt **geändert**:

a) In der Überschrift wird die Angabe „§15“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „im Benehmen mit der Mitgliederversammlung“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

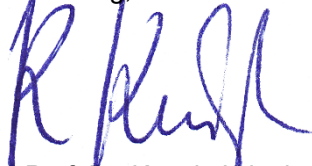
„(3) Die Auswahl der internen wissenschaftlichen Projekte durch den Vorstand erfolgt in der Regel nach Beratung durch den Wissenschaftlichen Beirat gemäß § 10 Abs. 2.“

8. In **§ 16 Absatz 3** werden die Wörter „Der Rektor“ durch die Wörter „Die Rektorin oder der Rektor“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Freiburg, den 09.08.2024



Prof. Dr. Kerstin Kriegelstein
Rektorin